

**Merkblatt**  
**über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener**  
**Beseitigungsanlagen**  
**Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus Gärten**  
(Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, unabhängig von der Größe)

Dieses Merkblatt basiert auf der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

**1. Verrotten:**

Pflanzliche Gartenabfälle (insbesondere Laub, Gras und Moos) dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

**2. Verbrennen:**

**Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** dürfen pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.

**Zu beachtende Vorgaben:**

Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Integrierte Leitstelle Straubing (ILS), Siemensstraße 21, 94315 Straubing, unter Angabe der Kontaktdaten des Betroffenen samt Handynummer, der Flurstücksdaten sowie der Art der pflanzlichen Abfälle und des beabsichtigten Verbrennungszeitraumes zu informieren.

E-Mail: [leitung.straubing@ils.brk.de](mailto:leitung.straubing@ils.brk.de)

Fax: 09421/1885-141

Gegebenenfalls sind zudem die zuständige Polizeidienststelle sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

1. Das Verbrennen ist nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 3 – zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsstelle hinaus, sind zu verhindern.
3. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

**Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden.**

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

**Ansprechpartner:**

Landratsamt Straubing-Bogen  
Umwelt- und Naturschutz  
Leutnerstr. 15  
94315 Straubing

Fr. Hilmer      09421/973-110 (hilmer.veronika@landkreis-straubing-bogen.de)  
Fr. Achatz      09421/973-266 (achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de)